

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation B über Titel 15 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1894/95, Erweiterung der Station Radeberg betreffend“. (Drucksache Nr. 19.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Philipp. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. **Philipp**: In dem Staatshaushaltsetat von 1892/93 wurde eine Summe von 932,000 Mark zum Umbau der Bahnhofsanlagen in Radeberg und von Ihnen eine erste Rate mit 490,000 Mark bewilligt. Der Bau ist inzwischen in Gang gesetzt und es hat sich an der betreffenden Vorlage, die damals genehmigt worden ist, nur insoweit etwas geändert, als vielleicht einige Detailabmachungen mit der dortigen Stadt wegen Wegen u. eine Aenderung erfahren dürften. Es ist daher für die Deputation kein Anlaß gewesen, gegen das Postulat zu sein und sie kann Ihnen deshalb nur empfehlen, die 490,000 Mark als zweite Rate zur Vollendung des Umbaues des Bahnhofes zu Radeberg zu bewilligen.

Präsident: Wird das Wort begehrt? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Die Deputation schlägt vor:

„die in Titel 15 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats geforderte zweite Rate zum Umbau des Bahnhofes zu Radeberg in Höhe von 490,000 Mark als Berechnungsgeld zu bewilligen“.

„Will die Kammer demgemäß beschließen?“

Einstimmig.

Zweiter Gegenstand ist: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Centralwahlkomitee's der vereinigten Ordnungsparteien im 37. ländlichen Wahlkreise, durch Hermann Brückner in Bschoden, die Festsetzung einer einheitlichen Zeit für Abgabe der Stimmzettel bei den Landtagswahlen betreffend“. (Drucksache Nr. 23.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Schöber.

Berichterstatter Abg. Dr. **Schöber**: Meine sehr geehrten Herren! Nach § 43 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, hat der Wahlvorsteher bez. der nach § 42 die wahlleitende Behörde vertretende Beamte die Abgrenzung des Bezirks, sowie Ort und Zeit für Abgabe der Stimmzettel mindestens acht Tage vor

der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und im Anschlusse hieran bestimmt § 18 der Ausführungsverordnung, daß zur Abgabe der Stimmzettel den Stimmberechtigten in der Regel mindestens von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr Frist zu verstaten ist. In Wahlbezirken, welche nicht über 100 Stimmberechtigte haben, kann die Frist innerhalb der vorbemerkten Zeit auf drei Stunden verkürzt werden. Das Centralwahlkomitee der vereinigten Ordnungsparteien im 37. ländlichen Wahlkreise bittet nun um Festsetzung einer einheitlichen Zeit für die Abgabe der Stimmzettel bei den Landtagswahlen, mit Ausnahme der Orte unter 100 Stimmberechtigten; bezüglich dieser wünschen die Petenten, daß es beim Alten gelassen werde. Zur Begründung dieses Gesuches bemerken sie, daß bei der letzten Landtagswahl in ihrem Wahlkreise vom Wahlvorsteher in Niederhaslau die Abstimmungszeit von Vormittags 10 bis Nachmittags 6 Uhr festgesetzt worden sei und im Anschlusse hieran auch der Wahlvorsteher in Friedrichsgrün sich veranlaßt gesehen habe, seine Bekanntmachung einige Tage vor der Wahl noch dahin abzuändern, daß die Abstimmung ebenfalls bis um 6 Uhr andauere. So sei auch gewählt worden, während von der königl. Amtshauptmannschaft Glauchau Anfragen wegen der Wahlzeit dahin beantwortet seien, daß die Abgabe der Stimmzettel nur bis Nachmittags 3 Uhr stattzufinden habe. Die Petenten bemerken nun, man sei über die Interpretation der §§ 43 des Wahlgesetzes und 18 der Ausführungsverordnung in Zweifel, indem man einerseits dem Wahlvorsteher das Recht zuschreibe, die Abstimmungszeit festzusetzen, andererseits aber behaupte, daß die vorgesehene Behörde Ort und Zeit zu bestimmen und der Wahlvorsteher dies nur bekannt zu machen habe. Zur Beseitigung dieser Zweifel bitten sie wie bemerkt.

Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um Prüfung einer stattgefundenen Wahl, und insofern ist auch nicht zu erörtern, welche Bewandniß es mit den Anführungen bezüglich der nachträglichen Verlängerung der Wahlzeit und mit den Verfügungen der Amtshauptmannschaft in der Sache hat. Es ist vielmehr lediglich zu prüfen, ob die von mir gegebenen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen zu Zweifeln Veranlassung geben und deshalb einer Legalinterpretation bedürfen, und zweitens, ob materiell die über die Wahlzeit gegebenen Bestimmungen eine einheitliche Regelung erheischen. Beide Fragen sind nach der Ansicht der Deputation zu verneinen. Aus den von mir gegebenen Bestimmungen geht klar hervor, daß es bei der Festsetzung der Wahlzeit um eine örtliche Regulirung sich